

Stand: 15.06.2026 18:57:36

Initiativen auf der Tagesordnung der 103. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12064 vom 20.05.2026
2. Initiativdrucksache 19/12100 vom 20.05.2026
3. Initiativdrucksache 19/8432 vom 30.09.2025
4. Initiativdrucksache 19/12008 vom 13.05.2026



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent, Eva Lettenbauer, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Ehrenamt würdigen: Gemeinnützige Vereine von Steuerbürokratie befreien

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, gemeinnützige Vereine vollständig von der Körperschafts-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer zu befreien, wenn deren Arbeit komplett ehrenamtlich erfolgt, die Erlöse ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke gespendet werden und keine Konkurrenz zu örtlichen Gewerbetreibenden anzunehmen ist. Die Konkurrenz zu einem örtlichen Gewerbetreibenden wird im Einzelfall auf Antrag eines örtlichen Gewerbetreibenden geprüft.

Begründung:

Nach den derzeitigen bundesrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung stellt die wirtschaftliche Betätigung eines Vereins (etwa der Betrieb eines Verkaufsladens) grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abgabenordnung) dar. Die wirtschaftliche Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins dürfe demnach aus Gründen der Wettbewerbsneutralität steuerlich nicht bessergestellt werden als die vergleichbare Tätigkeit eines Gewerbetreibenden. Zwar räumt der Gesetzgeber schon jetzt den gemeinnützigen Vereinen steuerliche Vergünstigungen, z. B. im Bereich der Ertragsbesteuerung sowie der Umsatzsteuer ein. Trotzdem werden die Erlöse, die durch die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Vereine erzielt werden, teils massiv geschmälert. Die derzeitige Steuerbelastung wirkt sich damit nicht nur negativ auf die Würdigung des vollumfänglich ehrenamtlich erbrachten Engagements, sondern auch schmälernd auf die weitere Verwendung der Mittel zu Spendenzwecken aus.

Um den hohen Wert der Arbeit gemeinnütziger Vereine für unsere Gesellschaft gebührend zu würdigen, soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine Änderung der derzeitigen Regelungen hin zu einer bürokratiearmen Entlastung dieser Vereine von der Steuerlast einsetzen. Die Steuerlast soll gänzlich entfallen, wenn die Arbeit komplett ehrenamtlich erfolgt, die Erlöse ausschließlich gespendet werden und keine Konkurrenz zu örtlichen Gewerbetreibenden anzunehmen ist. Um Bürokratie zu vermeiden, soll die Konkurrenz zu einem örtlichen Gewerbetreibenden nur im Einzelfall auf Antrag eines örtlichen Gewerbetreibenden geprüft werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Digitale Souveränität auch beim Bezahlen – Zahlungssystem Wero nutzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Einführung der Nutzung des europäischen Instant Payment Systems Wero für die öffentliche Hand zu prüfen. Insbesondere sollte untersucht werden, wie und wann das System für Zahlungen im direkten Zahlungsverkehr zwischen Bürgerinnen und Bürger und staatlichen Stellen für Gebühren, aber auch Steuern und Abgaben schnell und unbürokratisch genutzt werden kann. Kommunen sollten bei der Einführung organisatorisch und koordinierend unterstützt werden.

Begründung:

Wero ist ein europäisches Zahlungssystem, das auch von den öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland angeboten wird. Es bietet die Chance, Zahlungen schnell und unabhängig, z. B. von Kontodaten, nach europäischen Standards abzuwickeln.

Es hat dadurch ein hohes Potenzial als Zahlungsschnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und Behörden, Kommunen und staatlichen Verwaltungen auf der anderen Seite.

Kommunalen Stellen steht es frei, ein solches neues Zahlungssystem einzuführen. Staatliche Koordinierung könnte es aber vereinfachen und standardisieren und dafür sorgen, dass nicht jede Kommune die Umsetzung der Einführung für sich neu erfinden muss. Das senkt Kosten und schafft einen Anreiz, einfache, bürgerfreundliche Zahlungsmethoden auch kommunal zu nutzen.

Gleichzeitig kann die staatliche Nutzung von Wero wesentlich dazu beitragen, das System als akzeptierte Alternative zu außereuropäischen Zahlungssystemen zu etablieren und die Souveränität im europäischen Zahlungsraum voranzubringen.

Eine verpflichtende Nutzung für Bürgerinnen und Bürger kann und darf es selbstverständlich nicht geben.



Antrag

der Staatsregierung

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2024

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 und des Jahresberichts des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gem. Art 80 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und Art. 114 Abs. 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß Art. 80 BV in Verbindung mit Art. 114 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2024 samt Anlagen übersandt¹⁾.

Die Haushaltsrechnung 2024 des Freistaates Bayern ist darüber hinaus ab sofort im Internet abrufbar unter <http://stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen>.

Der Oberste Rechnungshof, der gleichzeitig über die Fertigstellung der Haushaltsrechnung 2024 informiert wurde, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht¹⁾ zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Haushaltsführung gegeben.

Der nach Art. 3a Abs. 2 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vorzulegende Bericht über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Staatsregierung zu Organen privater Erwerbsgesellschaften im Jahr 2024 wurde dem Landtag ebenfalls vorgelegt¹⁾.

¹⁾ Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.



Vorlage

des Bayerischen Obersten Rechnungshofes

Entlastung aufgrund des Beitrags zur Haushaltsrechnung 2024 für den Epl. 11

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 101 BayHO Entlastung erteilt.

Begründung:

Als Unterlage für die Prüfung nach Art. 101 BayHO wurde von der Präsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs der Beitrag zur Haushaltsrechnung 2024 für den Epl. 11¹ vorgelegt.

Die Kassenrechnungen und Belege stehen auf Abruf zur Verfügung.

Die ohne gesetzliche Verpflichtung durchgeführte interne Prüfung der Rechnung hat keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben. Die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmen überein; die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt.

Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen.